

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hausen
(Wasserabgabesatzung – WAS) vom 20.11.2000

Die **Gemeinde Hausen** erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1
Nrn. 1 und 2 und Abs. 4 der Gemeindeordnung folgende

SATZUNG:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinde betreibt

- a) eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der
Gemeindeteile Hausen (ohne Hillenberg) und Roth
- b) eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet des Weilers
Hillenberg.“

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 10.07.2002

GEMEINDE HAUSEN



Link
1. Bürgermeister



Laut Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 10.07.2002,
Az: - II/1 – 028/25 – 2002, besteht für vorstehende Satzung keine
Genehmigungspflicht.

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 28 vom 13. Juli 2002